

Statuten

1. Name und Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Lindenbühl, besteht in Trogen eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft Lindenbühl, dient dem Erwerb und Erhalt der geschichtlich wertvollen Liegenschaft Lindenbühl Trogen und der Weiterführung, sowie des Ausbaus des Betriebes nach ökologischen Richtlinien.

Zweck der Genossenschaft ist dabei weiterhin, im Kanton Appenzell Ausserrhoden Raum für vielfältige Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Seminare, Tagungen, Feste, regionale Aktivitäten und kulturelle Veranstaltungen können hier in offener und grosszügiger Atmosphäre stattfinden.

Die Genossenschaft verpachtet die Liegenschaft an eine Frau, die den Betrieb leitet und Arbeitsplätze vorzugsweise für Frauen zur Verfügung stellt.

Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell unabhängig.

Die Genossenschaft kann sich an Gesellschaften mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung beteiligen und Liegenschaften und Baurechte erwerben und veräussern.

2. Mitgliedschaft, Anteilscheine

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen werden, die mit dem Zweck der Genossenschaft einverstanden sind.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Beitritt bedarf es der Übernahme mindestens eines Anteilscheins von Fr. 500.–. Es können Anteilscheine zu Fr. 500.–, Fr. 1'000.–, Fr. 5'000.– oder Fr. 10'000.– gezeichnet werden. Der Anteilschein ist zugleich Urkunde über die Mitgliedschaft, womit die Statuten anerkannt werden.

Art. 5 Austritt

Der Austritt kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Geschäftsjahres bei der Verwaltung erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt auch bei Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Die Rückzahlung des Anteilscheines erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens im Zeitpunkt des Ausscheidens, höchstens jedoch zum Nennwert. Es besteht kein Anrecht am übrigen Genossenschaftsvermögen.

Art. 6 Ausschluss

Der Ausschluss eines Genossenschaftsmitglieds aus wichtigen Gründen kann durch die Verwaltung ausgesprochen werden.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die Haftung erstreckt sich auch bei den einzelnen Genossenschaftlern nur auf die gezeichneten Genossenschaftsanteilscheine. Es besteht weder eine persönliche Haftung noch eine Nachschusspflicht.

3. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- Generalversammlung
- Verwaltung
- Kontrollstelle

Art. 9 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt. Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn sie von der Verwaltung oder Kontrollstelle einberufen wird, oder ein Zehntel der Genossenschafterinnen und Genossenschafter dies verlangt.

Mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung erhalten alle Mitglieder eine schriftliche Einladung mit der Traktandenliste. Bei einer Statutenänderung wird auch der Text der vorgesehenen Änderung mitgeteilt.

Anträge von Genossenschafterinnen und Genossenschäftern an die Generalversammlung müssen mindestens 5 Wochen vorher im Besitz der Verwaltung sein, um auf die Traktandenliste gesetzt werden zu können.

Alle Mitglieder sind berechtigt, bei der Verwaltung eine Kopie der Jahresrechnung und der Bilanz mit dem Revisionsbericht zu verlangen oder am Sitz der Genossenschaft einzusehen.

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- die Wahl der Verwaltung und der Revision für die Dauer von zwei Jahren
- die Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz
- Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrags
- die Entlastung der Verwaltungsmitglieder
- die Genehmigung des Budgets

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Genossenschaftsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Genossenschaftsmitglied kann sich durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Genossenschaftsmitglied kann aber ausser sich selbst nicht mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

Die Genossenschaftsversammlung wird von der Verwaltung geleitet und protokolliert.

Art. 10 Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus mindestens 5 Personen, wovon eine die Pächterin ist. Ausser der Pächterin ist keine Betriebsangehörige stimmberechtigt. Weitere Mitglieder der Verwaltung können jedoch Betriebsangehörige mit beratender Stimme sein.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Personen anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden durch Mehrheitsentscheid gefasst, die Sitzungen werden protokolliert.

Die Verwaltung hat folgende Kompetenzen und Pflichten:

- die Einberufung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- sie vertritt die Genossenschaft nach aussen und nimmt neue Genossenschaftsmitglieder auf
- sie verpachtet die Liegenschaft
- die Zeichnungsberechtigung liegt bei den im Handelsregister eingetragenen Verwaltungsmitgliedern

Art. 11 Die Betriebsleitung

Die Pächterin führt den Betrieb nach den Grundsätzen der Genossenschaft.

Die Angestellten des Betriebes müssen nicht Genossenschafterinnen sein.

4. Finanzen und Rechnungswesen

Art. 12 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel der Genossenschaft bestehen aus:

- Dem Anteilscheinkapital, eingeteilt in Anteilscheine von je Fr. 500.–, Fr. 1'000.–, Fr. 5'000.– oder Fr. 10'000.– auf den Namen lautend
- Darlehen mit und ohne Grundpfandverschreibung
- Schenkungen

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

Die Genossenschaft kann pro Anteilschein eine Naturaldividende abgeben. Ein allfälliger Reingewinn geht ins Genossenschaftsvermögen über. Eine Ausschüttung an die Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art 13 Revision

Zwei Personen, welche weder der Verwaltung noch dem Betriebsteam angehören, überprüfen die Jahresrechnung und erstatten der Genossenschaft Bericht darüber. Sie werden von der Genossenschaftsversammlung gewählt.

5. Schlussbestimmungen

Art. 14 Liquidation

Die Genossenschaft ist aufzulösen, wenn dies in der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Die Liquidation der Genossenschaft wird durch die Verwaltung besorgt, sofern die Generalversammlung damit nicht andere Personen beauftragt. Das Vermögen der Genossenschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet. Ein allfällig verbleibender Überschuss fällt gemeinnützigen Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung zu. Die Generalversammlung entscheidet, welchen in Frage kommenden Institutionen das verbleibende Vermögen zuzuteilen ist.


Gründungsversammlung

Die Statuten wurden genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 01. Februar 2003 in Trogen.

Die Verwaltungspräsidentinnen:

Anka Surber

Verena Wüthrich



Statuten vom 1. Februar 2003 geändert gemäss Genossenschaftsbeschluss vom 5. April 2009

Anka Surber
Vorsitzende

Pia Bartsch
Protokollführerin